

Allgemeinverfügung aus Anlass des 23. Sachsen-Anhalt Tages vom 30. August 2024 bis 01. September 2024 zum Mitführverbot von gefährlichen Gegenständen

Die Hansestadt Stendal erlässt auf Grundlage des § 13 des Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53) i.V.m §§1 und 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung v. 23.1.2003 I 102; zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.7.2024 I Nr. 236 folgende Allgemeinverfügung:

1. Geltungsdauer

- 29. August 2024, 13:00Uhr bis 29. August 2024 23:00Uhr
- 30. August 2024, 13:00Uhr bis 31. August 2024 05:00Uhr
- 31. August 2024, 10:00Uhr bis 01. September 2024 05:00Uhr
- 1. September 2024, 9:00 Uhr bis 1. September 2024 23:00 Uhr

2. Geltungsbereich

- Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst die in der Anlage beigefügten Karten.

3. Es ist in dem vorgenannten Geltungsbereich (Nr. 2) verboten,

gefährliche Gegenstände mitzuführen. Gefährliche Gegenstände über das gesetzliche Waffenverbot hinaus sind im Sinne dieser Allgemeinverfügung Gegenstände, die maßgeblich aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

Diese sind:

- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten, einschließlich Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
- Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. Ball Bearing Guns,
- Bogen, Armbrüste und Pfeile,
- Schleudern und Katapulte,
- Distanzelektroimpulsgeräte (Teaser) und Betäubungsstäbe,
- handlungsunfähig machende oder herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgase, Pfeffersprays, Tränengas, Säuresprays und (Tier)Abwehrsprays,

spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:

- Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm,
- Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen,
- Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
- Teppichmesser,
- Japansägen
- Schwerter und Säbel,
- Eisäxte und Eispickel,
- Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge wie Schraubendreher und Meißel,

Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:

- Baseball- und Softballschläger,
- Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
- Kampfsportgeräte,
- Brecheisen.

Straftatbestände und Ordnungswidrigkeitsbestände nach dem Waffengesetz (WaffG) werden gesondert verfolgt.

Mitführen

Ein Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes im Sinne dieser Verfügung liegt vor, wenn dieser mit der Möglichkeit eines jederzeitigen unmittelbaren Zugriffs am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder in einer Tasche oder in sonstiger Weise körpernah aufbewahrt wird. Ein unmittelbarer Zugriff ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn ein gefährlicher Gegenstand in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt wird.

4. Ausnahmen vom Mitführverbot

Vom Mitführverbot gemäß Nr. 3 sind ausgenommen:

Angehörige von Polizei, Zoll, Bundeswehr, der Hansestadt Stendal, Feuerwehr, Rettungsdiensten, medizinischen Versorgungsdiensten, Mitarbeitende ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeitende von Geld- und Werttransporten, im Rahmen jeweils ihrer dienstlich zugewiesenen Einsatzmittel und der entsprechenden Einsatzzeit.

Mitarbeitende von Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.

Die Bestimmungen des Waffengesetzes sind zu beachten.

Personen aus dem Handwerk, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen spitze oder scharfe Gegenstände i. S. dieser Verfügung mitführen, wenn sie zur Erfüllung eines konkreten Auftrages benötigt werden. Die Notwendigkeit ist auf Verlangen glaubhaft zu machen.



Ausgenommen sind ferner Requisiten, die im Zusammenhang mit dem Festumzug stehen sowie Pfeile und Bögen, welche durch die Schaustellerbetriebe des Mittelaltermarktes ausgegeben werden.

Gegenstände, die von Personen mitgeführt werden und als Sportgerät dienen, sind vom Mitführverbot ausgenommen, sofern das Mitführen zum Zweck der Nutzung als Sportgerät auf Verlangen glaubhaft gemacht werden kann.

Dem Schutzbedürfnis wird im Einzelfall nach individueller Würdigung der Gesamtumstände durch die allgemeinen Sicherheitsbehörden Rechnung getragen.

5. Einhaltung dieser Ordnungsverfügung

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienste überwacht.

6. Zwangsgeld und Sicherstellung

Für den Fall des Verstoßes gegen die Verfügung nach Ziff. 3 wird ein Zwangsgeld über 3.000,00 EUR angedroht.

Die dem Verbot unterfallenden Gegenstände können für die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung präventiv sichergestellt werden, sofern Sie nicht ohnehin den Einziehungs- oder Beschlagnahmenvorschriften des Waffengesetzes oder anderer Rechtsvorschriften unterfallen.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist, angeordnet.

Begründung

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Abteilung Ordnung der Hansestadt Stendal, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Hansestadt Stendal, Sitz Stendal, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die o. g. Verbote auch dann durchgesetzt werden können, wenn ein Widerspruch erhoben wurde.

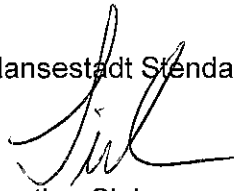


Das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt am 29.08.2024 als bekanntgegeben und in Kraft getreten.

Hansestadt Stendal, den 27. AUG. 2024



Bastian Sieler

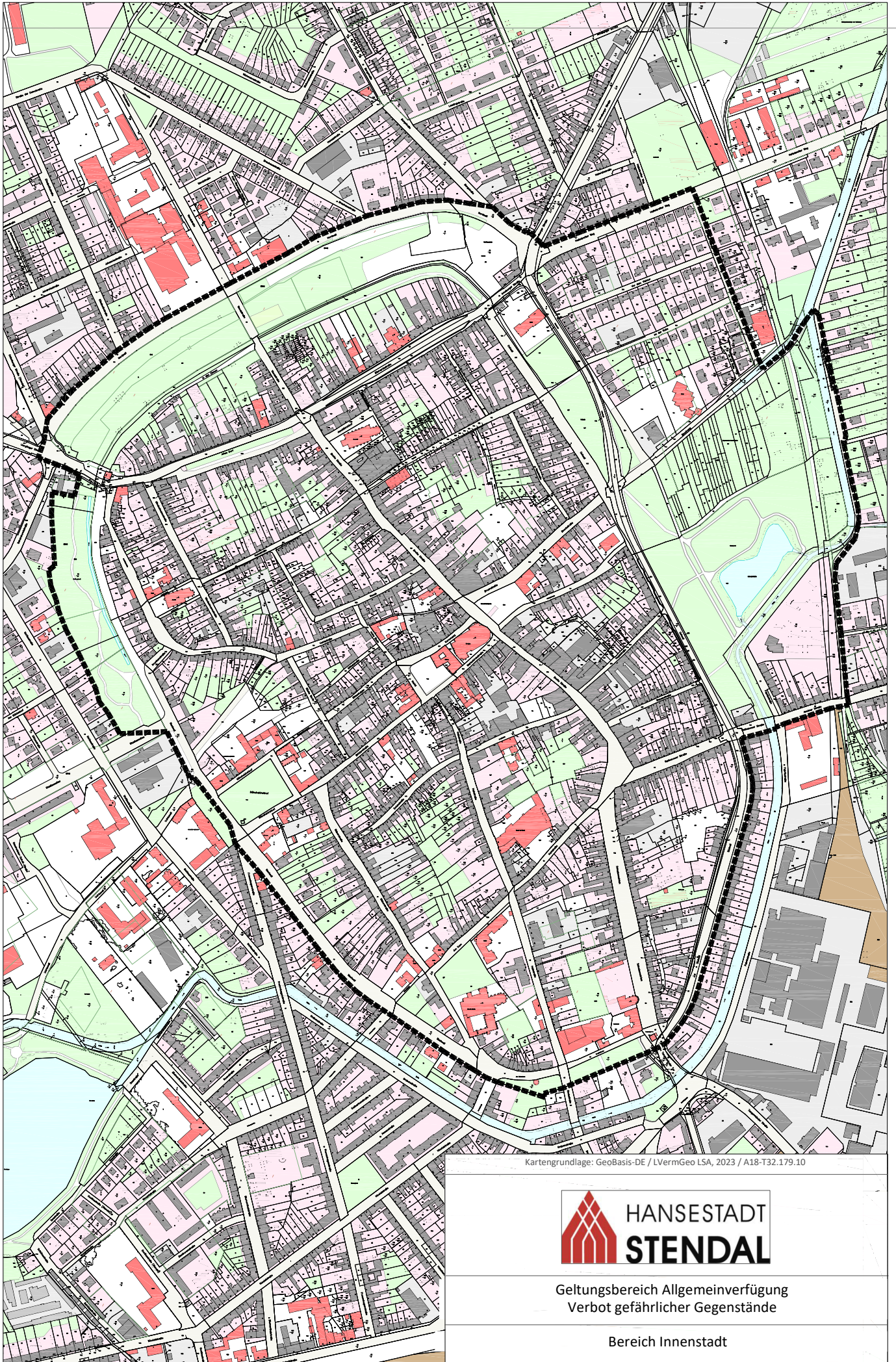
Oberbürgermeister



Anlagen:

- *Anlage 1 Geltungsbereich Innenstadt*
- *Anlage 2 Geltungsbereich Flugplatz*
- *Anlage 3 Geltungsbereich Arnimer Damm*
- *Anlage 4 Geltungsbereich Dahleener Straße*



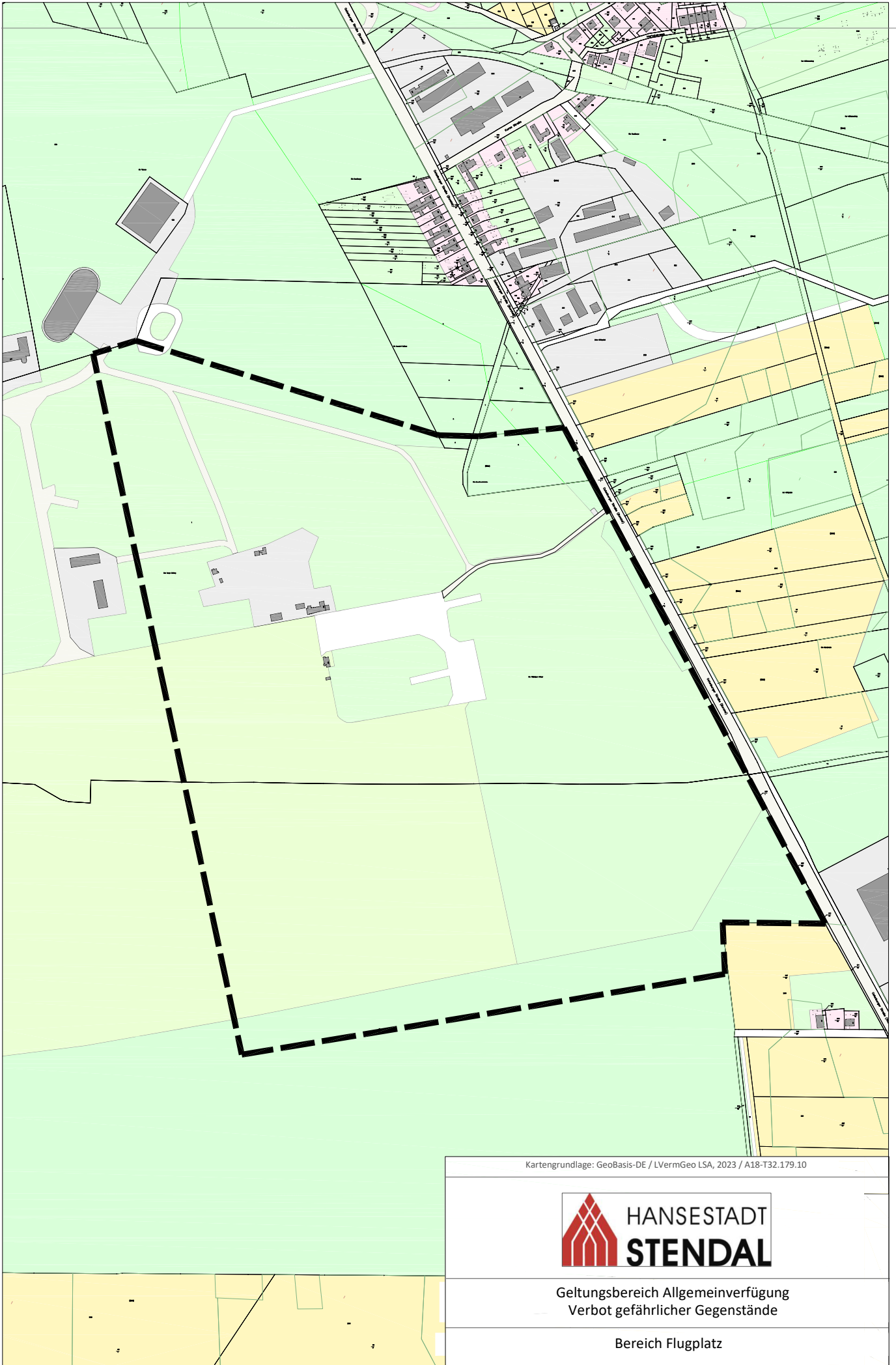


Kartengrundlage: GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023 / A18-T32.179.10



Geltungsbereich Allgemeinverfügung
Verbot gefährlicher Gegenstände

Bereich Innenstadt

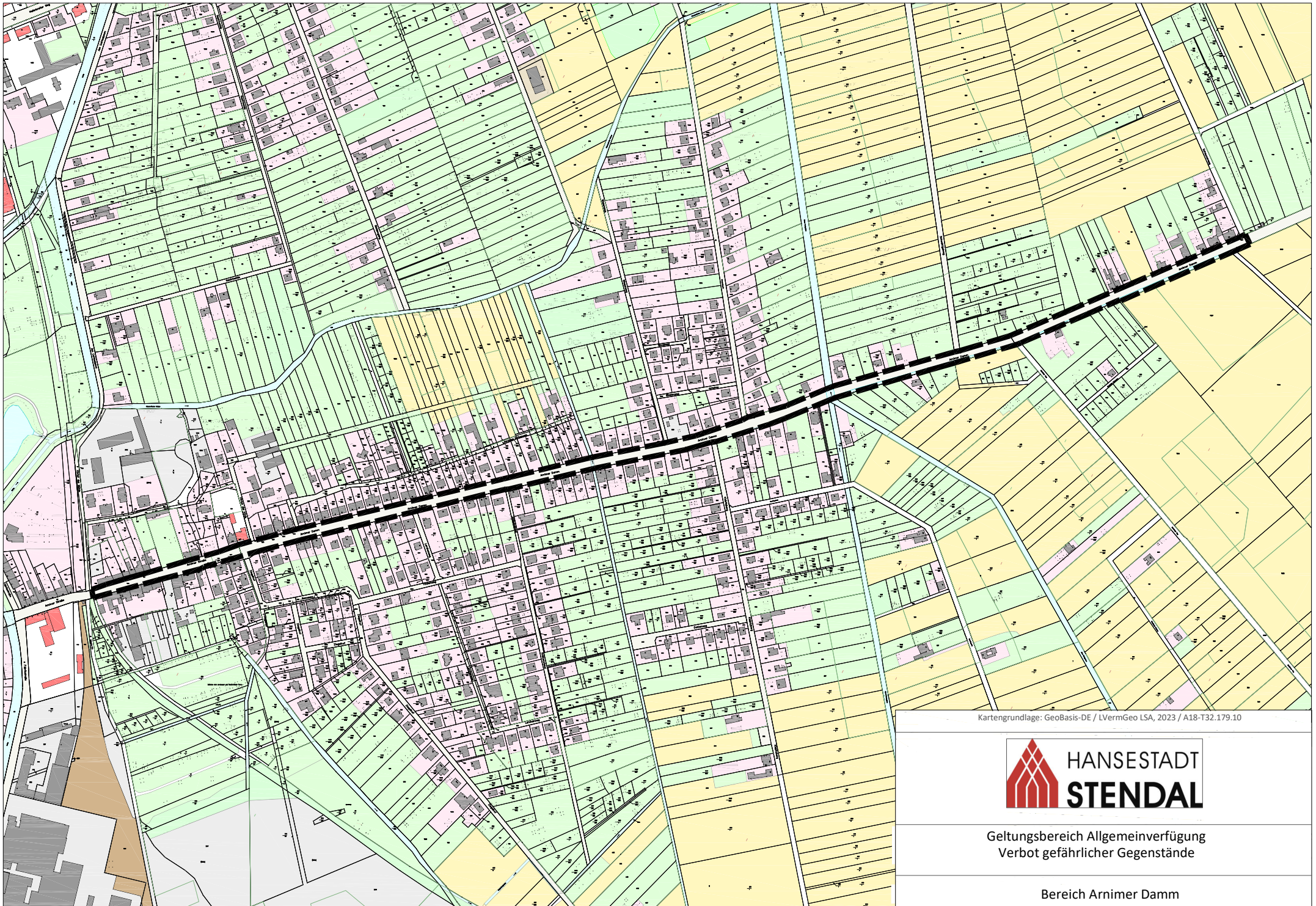


Kartengrundlage: GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023 / A18-T32.179.10



Geltungsbereich Allgemeinverfügung
Verbot gefährlicher Gegenstände

Bereich Flugplatz



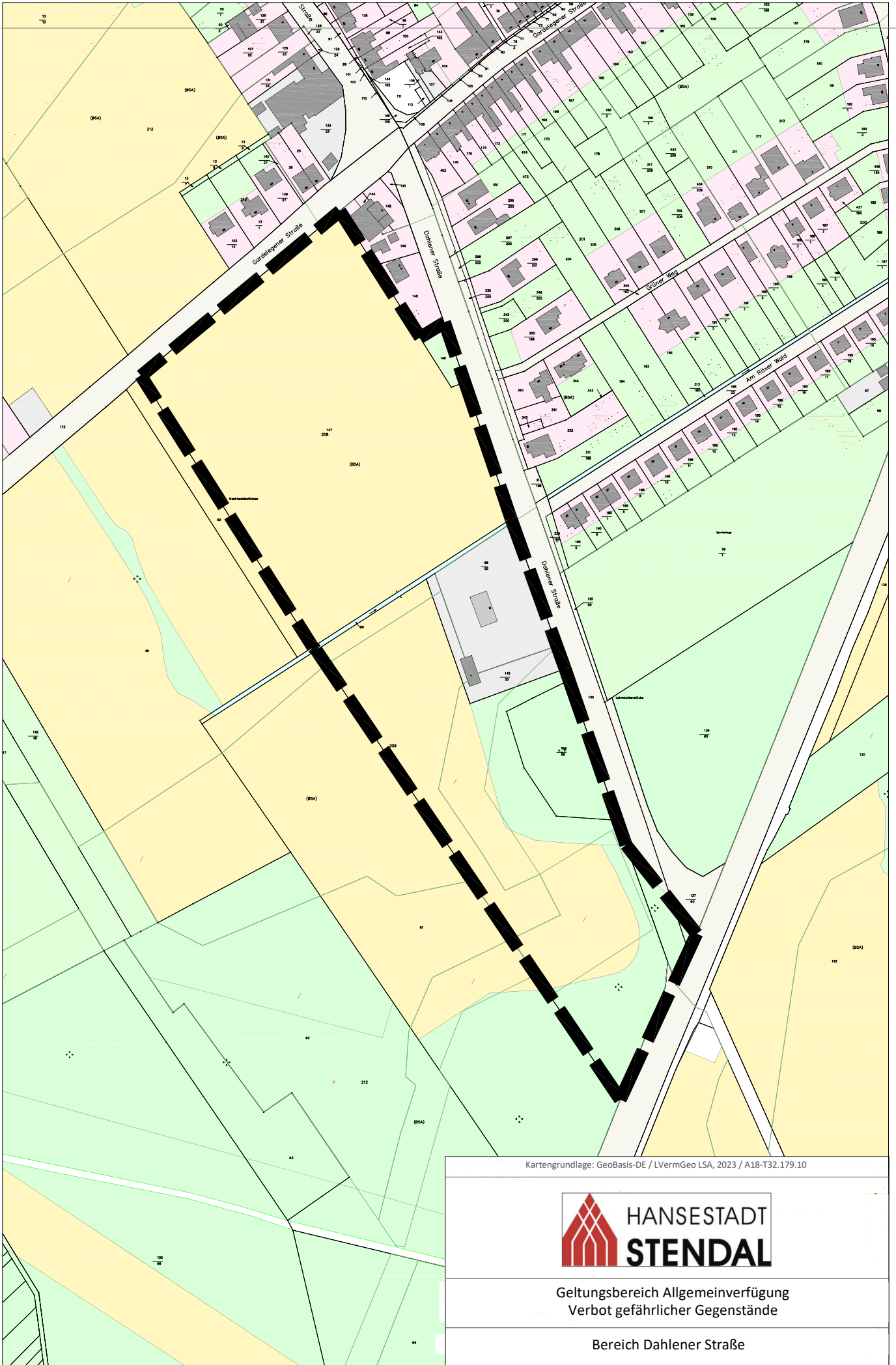
Kartengrundlage: GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023 / A18-T32.179.10



**HANSESTADT
STENDAL**

Geltungsbereich Allgemeinverfügung
Verbot gefährlicher Gegenstände

Bereich Arnimer Damm



Kartengrundlage: GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023 / A18-T32.179.10



Geltungsbereich Allgemeinverfügung
Verbot gefährlicher Gegenstände

Bereich Dahleener Straße